

Merkblatt:

Steuerliche Geltendmachung von Unterhalt, Bürgerentlastungsgesetz und Auswirkungen

überreicht durch

**Rechtsanwältin Petra Wichmann,
Fachanwältin für Familienrecht**
Am Schilde 1, 48291 Telgte
Telefon 02504 3095

a) Begrenztes Realsplitting

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten können, wenn dieser im Inland lebt, bis **13.805,00 €** jährlich nach § 10 I Nr. 1 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden. Unterhaltsleistungen sind regelmäßig einmalige oder laufende Zahlungen in Geld, auch Leistungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge aber auch Sachzuwendungen (Nutzungsüberlassung einer Wohnung). Die Beträge sind vom Leistungsempfänger als sonstige Einkünfte zu versteuern. Der Antrag muss mit Zustimmung des Unterhaltsberechtigten gestellt werden (Anlage U zur Einkommensteuererklärung). Die Zustimmung gilt jeweils für ein Kalenderjahr ist aber bis auf Widerruf auch für die folgenden Jahre wirksam.

b) Außergewöhnliche Belastungen

Gemäß § 33 a I EStG können Unterhaltszahlungen auch als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Der Höchstbetrag beläuft sich auf jährlich 8.004,00 € (7.680,00 € bis zum 31.12.2009), wenn der Unterhaltsberechtigte keine Einkünfte oder nur geringes Vermögen hat. Ansonsten werden Einkünfte des Berechtigten mit Ausnahme eines Freibetrages von 624,00 € hiervon abgezogen. Diese Regelung bezieht sich auf gesetzliche Unterhaltspflichten aus dem Ehegattenverhältnis und Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie, nicht dagegen auf Unterhaltsleistungen an andere Angehörige (Geschwister).

c) Auswirkungen in der Praxis

1. Begrenztes Realsplitting

Im Bereich des begrenzten Realsplittings wirkt sich die Erhöhungsregelung nach § 10 I Nr. 1 S. 2 EStG nF. erst aus, wenn der Unterhaltspflichtige einen Jahresunterhaltsbetrag von jedenfalls 13.805,00 € zahlt und daneben Leistungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung erbringt. Beispiel: Der Unterhaltspflichtige zahlt Elementarunterhalt jährlich 15.000,00 € ferner für eine Kranken- und Pflegeversicherung 3.000,00 €. Nach dem bis zum 31.12.2009 bestehenden Rechtszustand konnten lediglich 13.805,00 € im Kalenderjahr für sämtliche Unterhaltszahlungen geltend gemacht werden. Nunmehr kann neben dem Höchstbetrag von 13.805,00 € ferner der Betrag von 3.000,00 € hinsichtlich der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

2. Außergewöhnliche Belastungen nach § 33 a I EStG

Entsprechendes gilt bei außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen nach § 33 a I EStG, soweit der Grenzbetrag von 8.004,00 € im Kalenderjahr überschritten wird.

Für weitergehende Fragen sollten Sie sich an Ihren Steuerberater wenden. Wir empfehlen die Zusammenarbeit mit den in unserem Haus tätigen Steuerberatern Feddermann und Scheibel, Am Schilde 1, 48291 Telgte, Telefon 02504 889 686 1.